

DARLEHENSBEDINGUNGEN

Partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Darlehensnehmer:

Convercycle Bikes GmbH, Frankfurt am Main
Inhaber/Organschaftlicher Vertreter: Björn Kister, geboren am 07.02.1981,
Geschäftsführer

Geschäftsadresse: Grüneburgweg 119 in 60323 Frankfurt am Main
HR-Nummer: HRB 110792, Amtsgericht Frankfurt am Main

Projektbezogene Angaben:

Projektname: Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem
Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre
(„Nachrangdarlehen_Convercycle_7%_2020-2026“, „Nachrangdarlehen“)

Darlehenszweck: Umsetzung einer unternehmerischen Wachstumsstrategie gemäß
den Erläuterungen in der Anlegerbroschüre (Anlage 1) und Deckung der Transaktions-
kosten dieser Finanzierung

(**Hinweis:** Details ergeben sich aus diesen Darlehensbedingungen und den Erläuterun-
gen in der Anlegerbroschüre, die Anlage zu diesem Vertrag ist)

Maximales Emissionsvolumen: EUR 650.000,00

Angebotszeitraum: 01.02.2020 bis 12.01.2021

Individueller Darlehensbetrag: siehe Zeichnungsschein

Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch
100 teilbar sein (z.B. EUR 600). Die maximale Zeichnungssumme je Anleger liegt bei
EUR 25.000,00. Für Anlagebeträge über 1.000,00 Euro ist eine Selbstauskunft des An-
legers nach § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz erforderlich.

**Bitte überweisen Sie den gesamten Darlehensbetrag innerhalb von drei Werktagen
ab Erhalt der Zuteilungsmitteilung und Zahlungsaufforderung auf das dort genannte
Konto. Der Darlehensnehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls
Ihre Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versand der Zuteilungsmitteilung
eingegangen ist (Ziffer 3.2).**

Zins- und Tilgungsleistungen:

Feste Verzinsung:

7,00 % jährlich

Jährlich nachschüssige Zinszahlung. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fünf Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Zinstermin zu zahlen. Der Zinstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres, erster Zinstermin ist der 31.12.2020.

Erfolgsabhängiger Bonuszins:

Sofern für ein Geschäftsjahr der Darlehensnehmer einen Jahresgewinn erzielen kann (Bonusbedingung I), erhalten die Anleger 1,5% ihres individuellen noch ausstehenden Darlehensbetrags als Bonuszins (Bonus I), maximal jedoch 0,038 % des Jahresgewinns pro EUR 1.000 Investment. Der Jahresgewinn ist festgelegt als der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB vor Ausschüttungen auf sämtliche auch schuldrechtliche und auf stillen Beteiligungen beruhenden gewinnabhängigen Ansprüche. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinnes folgende Positionen hinzuzurechnen: a) Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; b) Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für geschäftsführende Gesellschafter und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Geschäftsführer und Angehörige i.S.d. § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Geschäftsführern, für welche die Emittentin keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; c) Zinsen für Gesellschafterdarlehen. Sofern ab dem Geschäftsjahr 2021 zwei aufeinanderfolgende handelsrechtliche Abschlüsse keinen Jahresgewinn ausweisen (Bonusbedingung II), erhöht sich der Festzinssatz von 7% p.a. auf 9% p.a. ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht (Bonus II). Die Erhöhung des Festzinssatzes (Bonus II) gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem der Emittent einen Jahresgewinn erzielt.

Der Darlehensnehmer erhält eine ggf. anfallende Bonuszinszahlung erstmals für das Geschäftsjahr, in dem er den individuellen Darlehensbetrag auf das Konto des Emittenten eingezahlt hat. Das Eintreten einer der oben genannten Bonusbedingungen für ein Geschäftsjahr soll spätestens bis zum 30.06. des folgenden Geschäftsjahres festgestellt werden. Wurde der Eintritt einer der beiden Bonusbedingungen festgestellt, ist die Bonuszahlung fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12. des gleichen Jahres auszuführen. Treten die Bonusbedingungen für das Jahr ein, in dem wirksam gekündigt worden ist, fällt die Bonuszinszahlung zeitanteilig gekürzt an und wird unverzüglich nach Feststellung zum 30.06. im folgenden Geschäftsjahr ausgezahlt. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung, Bonuszinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent durch Umsetzung des Vorhabens aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet.

Tilgung:

Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2024, in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2025, in Höhe von 60% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende am 31.12.2026, bzw. fünf Bankarbeitstage nach vorzeitigem Laufzeitende bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten in Höhe des noch ausstehenden Darlehensbetrags.

Dem Darlehensnehmer steht nach Maßgabe dieser Darlehensbedingungen ein **ordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht** gegen Leistung einer Vorfälligkeitsentschädigung zu. Im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Darlehensnehmer zu einem Quartalsende, welches nicht der 31.12. eines Jahres ist, liegt der Zinstermin an einem anderen Datum und läuft gleich mit dem vorzeitigen Laufzeitende.

Kontodaten für Einzahlung des Darlehensbetrags:

Kontoinhaber: Convercycle Bikes GmbH
IBAN: DE75 5004 0000 0691 7413 01
BIC: COBADEFFXXX
Kreditinstitut: Commerzbank AG
Verwendungszweck: Name, Vorname, Vertragsnummer

Anlagen zu den Darlehensbedingungen:

- **Anlage 1 – Anlegerbroschüre, diese enthält insbesondere**
 - Beschreibung Finanzierungsprojekt (Kapitel 9, S. 18)
 - Risikohinweise (Kapitel 11, S. 20-27)
- **Anlage 2 – Widerrufsbelehrung und Hinweis auf das Widerrufsrecht**
- **Anlage 3 – Verbraucherinformationen**

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten partiarischen Darlehen („Nachrangdarlehen“) trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 1).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform bzw. in der Anlegerbroschüre (Anlage 1) erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung der in der Anlegerbroschüre (Anlage 1) näher beschriebenen unternehmerischen Wachstumsstrategie. Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Die Darlehensverträge werden über die Website www.wiwin.de vermittelt („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die wiwin GmbH & Co. KG, Gerbach, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§ 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, tätig.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie, die in der Anlegerbroschüre (Anlage 1) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung.

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Interessierte Investoren können auf der Plattform in elektronischer Form eine Zeichnungserklärung abgeben. Der Investor muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er gibt seine Zeichnungserklärung ab, indem er das auf der Plattform dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button **„Zahlungspflichtig investieren“** anklickt (**„Zeichnungserklärung“**). Hierdurch erklärt der Investor ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss dieses Darlehensvertrags. Die Möglichkeit zur Abgabe von Zeichnungserklärungen besteht entweder bis zum Ende des Angebotszeitraums oder bis zum Erreichen des maximalen Emissionsvolumens (wie oben unter „Projektbezogene Angaben“ geregelt).

2.2 Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Zeichnung durch den Darlehensnehmer zustande (**„Vertragsschluss“** oder **„Zuteilung“**). Der Investor ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis der Darlehensnehmer eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende des Angebotszeitraums (wie oben unter „Projektbezogene Angaben“ geregelt). Der Darlehensnehmer ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.

Der Darlehensnehmer wird den Investor unter Einbindung des Plattformbetreibers als sein Bote über seine Zuteilungsentscheidung informieren (**„Zuteilungsmitteilung“** oder **„Annahmebestätigung“**) und ihn zugleich zur Zahlung des Darlehensbetrags auffordern. Dies geschieht durch eine E-Mail an die im Zeichnungsschein genannte Adresse (**„autorisierte Adresse“**, vgl. hierzu noch Ziffer 8.4).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung; Kündigungsrecht

3.1 Der Darlehensbetrag ist bei Erhalt der Zuteilungsmitteilung (Ziffer 2.2) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das in der Zuteilungsmitteilung benannte Konto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto wird im Folgenden als **„Einzahlungstag“** bezeichnet).

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht zur Kündigung des Darlehensvertrags mit sofortiger Wirkung, falls der Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versand der Zuteilungsmitteilung auf dem Konto eingegangen ist.

4. Informationsrechte

4.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer wird den Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens regelmäßig in Einklang mit den jeweils aktuell geltenden „Reporting Guidelines für Crowdfunding-Plattformen im Bundesverband Crowdfunding e.V.“ (verfügbar unter <http://www.bundesverband-crowdfunding.de/reporting-guidelines-fuer-crowdfunding-plattformen-im-bundesverband-crowdfunding-e-v/>) informieren. Er wird dabei zumindest die allgemeinen Anforderungen sowie die speziellen Anforderungen für Unternehmensfinanzierungen einhalten.

4.2 Die Berichte macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form (PDF) zugänglich.

4.3 Die vorstehend geregelten Informationsrechte stehen dem Darlehensgeber auch nach Laufzeitende bzw. nach Kündigung des Darlehens noch insoweit zu, wie dies zur Überprüfung der Höhe seiner Zinsansprüche erforderlich ist. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 8.2 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 8.3 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

5. Laufzeit, ordentliches Kündigungsrecht; Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

5.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus den oben genannten „Projektbezogenen Angaben“. In diesen ist – bei annuitätischer oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung („**Resttilgung**“) bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstermin („**Rückzahlungstermin**“) geregelt. Das Darlehen hat grundsätzlich eine feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

5.2 Dem **Darlehensnehmer** steht ein **ordentliches vorzeitiges Kündigungsrecht** zu. Dieses kann mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden. Sofern der Emittent sich entschließt, das ausstehende Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen, betragen die Rückzahlungsbeträge bei einer Kündigung in den ersten vier Laufzeitjahren 120%, im fünften Laufzeitjahr 116%, im sechsten Laufzeitjahr 112% und im siebten Laufzeitjahr 108% der noch ausstehenden Darlehensbeträge.

Das Kündigungsrecht muss allen Darlehensgebern, die diese Vermögensanlage zeichnen, gegenüber einheitlich ausgeübt werden. Die Kündigungserklärung muss dem Darlehensgeber mindestens sechs (6) Wochen vor dem Quartalsende zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags ist fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung (vorzeitiges Laufzeitende) fällig. Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Darlehensgeber den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zuteilungsmittteilung einzahlt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

5.3 Hinweis: Sämtliche Zahlungen des Darlehensnehmers nach diesem Vertrag werden nicht fällig, falls, soweit und solange die Regelung in Ziffer 8 (qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre) eingreift.

Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag **verzinst** sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 3.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstermin (siehe oben „Zins- und Tilgungsleistungen“) oder bis zum Tag der Wirksamkeit einer Kündigung mit dem jeweiligen Festzinssatz, der oben unter „Zins- und Tilgungsleistungen“ genannt ist, sowie – falls unter „Zins- und Tilgungsleistungen“ geregelt – einer etwaigen erfolgsabhängigen Bonuszinskomponente.

Die Zinsen werden nach näherer Maßgabe der oben unter „Zins- und Tilgungsleistungen“ getroffenen Regelungen **nachschüssig** gezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode 30/360 berechnet. Werden fällige Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 6.

Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

5.4 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

5.5 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

6. Qualifizierter Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaigen Kündigung – („Nachrangforderungen“) einen Nachrang in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen innerhalb dieser Vermögensanlage sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freiem Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen bindenden Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde.

7. Außerordentliche Kündigungsrechte

7.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“). Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 6 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

7.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;

b. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Geschäftsbetrieb aufgibt** oder seine Geschäftstätigkeit in wesentlicher Weise **verändert**; oder

c. der Darlehensnehmer seinen unter Ziffer 4 geregelten **Informationspflichten** nicht vertragsgemäß und pünktlich nachkommt, wobei eine Kündigung frühestens nach Ablauf von zwei Wochen nach schriftlicher Abmahnung zulässig ist und die Abmahnung frühestens nach einem Kulanzzzeitraum von weiteren zwei Wochen ab dem Zeitpunkt ausgesprochen werden darf, zu dem die Informationspflicht zu erfüllen gewesen wäre.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

7.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

7.4 Ein wichtiger Grund, der den **Darlehensnehmer** zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere bei einem schuldhaften Verstoß des Darlehensgebers gegen die Regelungen der Ziffern 8.2 (Vertraulichkeit) und 8.3 (Wettbewerbschutz) vor.

8. Übertragbarkeit; Vertraulichkeit; Wettbewerbsschutz; sonstige Vereinbarungen

8.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende des Angebotszeitraums (wie oben unter „Projektbezogene Angaben“ geregelt) jederzeit **vererbt** oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, nicht an die in Ziffer 8.3 genannten Personen zu verkaufen.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme das folgende Verfahren: Die Vertragsübernahme ist dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber gemeinsam innerhalb von zwei Wochen ab rechtswirksamer Vereinbarung der Vertragsübernahme anzuzeigen („**Übertragungsanzeige**“). Die Übertragungsanzeige erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Plattformbetreiber. Dieser wird die Übertragungsanzeige als Bote an den Darlehensnehmer weiterleiten. In der Übertragungsanzeige sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-) Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber erklärt, dass er hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

8.2 Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechtigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

Die verpflichtete Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechtigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 8.2 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

8.3 Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Darlehensnehmer steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einem Wettbewerber des Darlehensnehmers und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

8.4 Alle **Mitteilungen** des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.2). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Zeichnungsschein genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

8.5 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrags und seiner Durchführung zu tragen.

8.6 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

8.7 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch.

8.8 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

* * *



ANLEGERBROSCHÜRE CONVERCYCLE

PARTIARISCHES NACHRANGDARLEHEN

(mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre)

Für das öffentliche Angebot der Anbieterin und Emittentin

Convercycle Bikes GmbH

Geschäftsadresse: Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt
Ust-idNr: DE326693468 | Amtsgericht Frankfurt a. M. | HRB 110792
Geschäftsführer Björn Kister



VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

Anbieterin und Emittentin der mit dieser Anlegerbroschüre angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich die

Convercycle Bikes GmbH, Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main

Für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre sind nur die bis zum Datum der Aufstellung dieser Anlegerbroschüre bekannten und erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Eine Haftung für den Eintritt der angestrebten Ergebnisse sowie für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche, steuerliche und/oder rechtliche Änderungen wird, soweit gesetzlich zulässig, nicht übernommen. Von dieser Anlegerbroschüre abweichende Angaben sind vom Anleger nicht zu beachten, wenn diese nicht von der Convercycle Bikes GmbH schriftlich bestätigt wurden. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Eine Haftung für Angaben Dritter für von dieser Anlegerbroschüre abweichende Aussagen wird von der Convercycle Bikes GmbH nicht übernommen, soweit der Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Die Convercycle Bikes GmbH übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Anlegerbroschüre. Sie erklärt, dass die in der Anlegerbroschüre gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind.

Björn Kister

Geschäftsführer der Convercycle Bikes GmbH

Frankfurt, 13.02.2020

Hinweise

Das dieser Anlegerbroschüre zugrundeliegende Kapitalanlageangebot erfolgt im Rahmen einer sogenannten „Schwarmfinanzierung“ im Rahmen des § 2a Vermögensanlagegesetz (VermAnlG). **Diese Anlegerbroschüre stellt keinen Prospekt dar und erhebt nicht den Anspruch, alle für die Anlageentscheidung relevanten Informationen zu enthalten.** Sie ist nicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geprüft worden. Die Vermögensanlage kann ausschließlich auf der Online-Plattform der wiwin GmbH & Co. KG gezeichnet werden. Die wiwin GmbH & Co. KG handelt bei der Anlagevermittlung als vertraglich gebundener Vermittler ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH, Florstadt.

Bei dieser Kapitalanlage gibt es keine gesetzliche Einlagensicherung. **Dieses Angebot ist nur für Investoren geeignet, die das Risiko dieser Anlageform beurteilen und den Eintritt eines Totalverlusts finanziell verkraften können.**

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

INHALT

Verantwortlichkeitserklärung der Geschäftsführung

1. Kurzzusammenfassung	4
2. Kapitalanlage im Überblick	5
3. Unternehmen und Vision	10
4. Team	11
5. Produkt und Kunden	12
6. Markt und Wettbewerber	14
7. Nachhaltigkeit bei Convercycle	17
8. Vertriebs-Strategie	17
9. Finanzplanung und Mittelverwendung	18
10. Chancen	19
11. Risiken	20
12. Hinweise des Plattformbetreibers	28

1. KURZZUSAMMENFASSUNG

Die Convercycle Bikes GmbH (im Folgenden auch „Convercycle Bikes“ oder „Emittentin“ genannt) produziert und vertreibt eine Kombination von Stadt- und Lastenfahrrad, welches je nach Bedarf im Alltag eingesetzt werden kann. Das Stadtfahrrad lässt sich innerhalb von wenigen Sekunden in ein Lastenfahrrad verwandeln. Ziel ist es, Menschen eine flexible und nachhaltigere Alternative zum Auto zu bieten.

Das Convercycle Bikes Team bringt viele Erfahrungen und Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen ein, die sich im Unternehmen auf allen Seiten ergänzen. Der Gründer David Maurer-Laube hat an der Hochschule für Gestaltung Offenbach Industriedesign studiert und war jahrelang Mitarbeiter des Designinstituts für Mobilität und Logistik, wodurch er mit der Umsetzung urbaner Mobilitätskonzepte vertraut ist. Der Geschäftsführer Björn Kister konnte als Senior-Manager in Unternehmensberatungen seine Kompetenz unter Beweis stellen und war zuletzt als Strategieberater im Bereich Consumer Health Care tätig.

Dem aktuellen Trend folgend, möchten die Gründer den Verkehr im urbanen Raum nachhaltiger gestalten. Bei einem Marktwachstum von gut 16% von 2017 zu 2018 in der Fahrradbranche (vgl. Kapitel 6) integrieren sie ein Produkt, das Stadt- und Lastenfahrrad auf praktische Weise geschickt kombiniert. Damit treffen sie den Puls der Zeit und können eine große Zielgruppe ansprechen (vgl. Kapitel 5). Neben dem wachsenden Markt in Deutschland sowie weltweit ist die Einzigartigkeit des Convercycles Bikes, der Trend zu mehr Nachhaltigkeit und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis als absolute Chance zu bewerten.

Beim Vertrieb setzt Convercycle Bikes auf eine Multikanalvertriebsstrategie, mit Fokus auf den Onlinevertrieb über einen eigenen Online-Shop sowie den klassischen stationären Vertrieb über ausgewählte Fachhändler.

David Maurer-Laube zu den Beweggründen für ein Crowdfunding: „Wir haben ein Produkt, mit dem wir möglichst vielen Menschen die Möglichkeit geben wollen, das Auto stehen zu lassen und nachhaltige Mobilität zu leben. Daher lag es nahe, dass wir uns auch bei der Finanzierung an die Crowd wenden, sodass viele Menschen uns auch finanziell unterstützen können.“

Convercycle Bikes steht dafür, auf Autofahrten zu verzichten und nachhaltige Mobilität zu leben.



2. KAPITALANLAGE IM ÜBERBLICK

Anbieterin /Emittentin	Convercycle Bikes GmbH, Grüneburgweg 119, 60323 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 110792
-------------------------------	---

Unternehmensgegenstand der Emittentin	Geschäftstätigkeit ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern (ggf. mit elektrischer Unterstützung), insbesondere solcher mit Lastenfunktion, ggf. unter Lizenz von Dritten.
--	---

Art der Kapitalanlage	Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen_Convercycle_7%_2020-2026“, „Nachrangdarlehen“).
------------------------------	---

Kapitalanlage	Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens 500,00 Euro betragen und durch 100 teilbar sein. Das heißt, dass maximal 1.300 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
----------------------	---

Emissionsvolumen	650.000,00 Euro
-------------------------	-----------------

Laufzeit	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Annahme der Zeichnung durch den Emittenten) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.12.2026 (Laufzeitende). Die Rückzahlung der Nachrangdarlehen erfolgt fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende.
-----------------	---

Kündigung	Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden. Sofern der Emittent sich entschließt, das ausstehende Nachrangdarlehen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen, betragen die Rückzahlungsbeträge bei einer Kündigung in den ersten vier Laufzeitjahren 120%, im fünften Laufzeitjahr 116%, im sechsten Laufzeitjahr 112% und im siebten Laufzeitjahr 108% der noch ausstehenden Darlehensbeträge. Die Kündigungserklärung muss dem Anleger mindestens sechs (6) Wochen vor Quartalsende zugehen, zu dem gekündigt werden soll. Die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags ist fünf Bankarbeitstage nach dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung (vorzeitiges Laufzeitende) fällig. Der Emittent kann den Nachrangdarlehensvertrag außerdem mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zuteilungsmitteilung einzahlt. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
------------------	---

Verzinsung / Bonus

Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Konto des Emittenten einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Laufzeitende bzw. im Falle einer ordentlichen vorzeitigen Kündigung bis zum vorzeitigen Laufzeitende verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von 7% p.a. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode 30/360 berechnet. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fünf Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Zinstermin zu zahlen. Der Zinstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres, erster Zinstermin ist der 31.12.2020. Sofern für ein Geschäftsjahr der Darlehensnehmer einen Jahresgewinn erzielen kann (Bonusbedingung I), erhalten die Anleger 1,5% ihres individuellen noch ausstehenden Darlehensbetrags als Bonuszins (Bonus I), maximal jedoch 0,038 % des Jahresgewinns pro EUR 1.000 Investment. Der Jahresgewinn ist festgelegt als der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB vor Ausschüttungen auf sämtliche auch schuldrechtliche und auf stillen Beteiligungen beruhenden gewinnabhängigen Ansprüche. Dem so ermittelten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewinnes folgende Positionen hinzuzurechnen: a) Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; b) Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für geschäftsführende Gesellschafter und sonstige Leistungen an Gesellschafter, Geschäftsführer und Angehörige i.S.d. § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Geschäftsführern, für welche die Emittentin keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; c) Zinsen für Gesellschafterdarlehen. Sofern ab dem Geschäftsjahr 2021 zwei aufeinanderfolgende handelsrechtliche Abschlüsse keinen Jahresgewinn ausweisen (Bonusbedingung II), erhöht sich der Festzinssatz von 7% p.a. auf 9% p.a. ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht (Bonus II). Die Erhöhung des Festzinssatzes (Bonus II) gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem der Emittent einen Jahresgewinn erzielt. Der Darlehensnehmer erhält eine ggf. anfallende Bonuszinszahlung erstmals für das Geschäftsjahr, in dem er den individuellen Darlehensbetrag auf das Konto des Emittenten eingezahlt hat. Das Eintreten einer der oben genannten Bonusbedingungen für ein Geschäftsjahr soll spätestens bis zum 30.06. des folgenden Geschäftsjahres festgestellt werden. Wurde der Eintritt einer der beiden Bonusbedingungen festgestellt, ist die Bonuszahlung fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12. des gleichen Jahres auszuführen. Treten die Bonusbedingungen für das Jahr ein, in dem wirksam gekündigt worden ist, fällt die Bonuszinszahlung zeitanteilig gekürzt an und wird unverzüglich nach Feststellung zum 30.06. im folgenden Geschäftsjahr ausgezahlt.

Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Kapitalanlage ist eingeschränkt. Sie ist nicht börsennotiert, ein liquider Zweitmarkt für den Handel besteht derzeit nicht.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2024, in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2025, in Höhe von 60% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende am 31.12.2026, bzw. fünf Bankarbeitstage nach vorzeitigem Laufzeitende bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten in Höhe des noch ausstehenden Darlehensbetrags.

Zweck der Kapitalanlage

Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sollen zur Finanzierung der Umsetzung der unternehmerischen Wachstumsstrategie und zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung verwendet werden. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden.

Gebühren

Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder der Emittentin an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.

Anlegerverwaltung

Die Convercycle Bikes GmbH hat für den Vertrieb der Nachrangdarlehen die Effecta GmbH, Am Sportplatz 13, 61197 Florstadt beauftragt. Die Effecta GmbH erbringt Ihre Leistungen durch ihren gebundenen Vermittler, die wiwin GmbH & Co. KG, Große Bleiche 18 - 20, 55116 Mainz, die unter www.WIWIN.de eine Online-Dienstleistungsplattform für nachhaltige Kapitalanlagen betreibt. Die Dienstleistung der Anlegerverwaltung erbringt die wiwin GmbH & Co. KG.

Anlegerkreis

Die Vermögensanlage richtet sich an in Bezug auf Vermögensanlagen kenntnisreiche Privatkunden im Sinne des § 67 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), die sich insbesondere mit der Emittentin und mit den Risiken der Anlage intensiv beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100% des investierten Betrags) hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment mit langfristigem Anlagehorizont (Letzter Rückzahlungstermin: 31.12.2026). Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.

Haftung des Anlegers

Der Anleger haftet grundsätzlich nur in Höhe des gezeichneten und noch nicht getilgten Anlagebetrages (Darlehenssumme). Auf diese Summe sowie die geschuldeten Zinszahlungen ist auch das Ausfallrisiko des Anlegers begrenzt. Er ist verpflichtet, den gezeichneten Anlagebetrag in voller Höhe einzuzahlen. Der Anleger hat ein 14-tägiges Widerrufsrecht auf seine Zeichnung. Es besteht keine Nachschusspflicht, also keine Verpflichtung, weitere Einzahlungen zu leisten. Insbesondere haftet der Anleger nicht für die Geschäftstätigkeit der Convercycle Bikes GmbH.

Hauptrisiko

Mit dem vorliegenden Nachrangdarlehen ist das Risiko des Teil- oder Totalverlusts des eingesetzten und noch nicht getilgten Kapitals und der noch nicht gezahlten Zinsen verbunden.

Maximales Risiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert und wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.

Besteuerung

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Darlehensnehmer investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Darlehensnehmer wird Zins- und Tilgungszahlungen an den Darlehensgeber unter Einbehalt der Quellensteuer (für die Einkommens- und ggf. Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag) leisten. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre individuelle Situation bei ihrem Steuerberater informieren.

Vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre

Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).

Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Emittent zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Emittenten nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Qualifizierter Nachrang

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten berücksichtigt.



Boxen in Euronormgröße finden Platz im Lastenkorb des Convercycle Bikes.

3. UNTERNEHMEN UND VISION

Die Convercycle Bikes GmbH entwickelt und produziert eine völlig neue Art von Fahrrädern: Ein City Bike und Cargo Bike in einem, das es ermöglicht, Lasten spontan und einfach im Alltag zu transportieren. Dabei sind die Bikes sowohl als Standardbike-Variante als auch als E-Bike-Variante erhältlich. Somit bedient das Unternehmen zwei Märkte gleichzeitig: Den Cargo-Bike-Markt (Lastenfahrräder) und den City-Bike-Markt (Stadträder).

Das Convercycle Bike vereint für seine Kunden die Vorzüge von zwei Fahrrädern in einem und das, ohne die Kosten zu verdoppeln. Strategisch positioniert sich Convercycle Bikes als Konkurrent im City-Bike Markt, jedoch mit dem entscheidenden Vorteil des spontanen Lastentransports. Des Weiteren ist eine ganze Produktfamilie im Zusammenhang mit dem Ladekorb des Fahrrads geplant (Taschen/Inlay, Kindersitz, Regenschutz, Tierboxen, uvm.). Das Convercycle Bike stellt ein Transportmittel dar, das in den Alltag integrierbar ist und dem Leben im urbanen Raum eine vollkommen neue Art der Flexibilität bietet.

Ziel des Unternehmens ist es, die Markteinführung und Etablierung des Convercycle Bikes als urbanes, nachhaltiges, platzsparendes Verkehrsmittel voranzutreiben. Die Marke Convercycle Bikes soll das zunehmende Bedürfnis nach flexiblen Alltagslösungen im urbanen Verkehr bedienen und damit den Bedarf an Autos in der Stadt senken.

Convercycle Bikes konzentriert sich zunächst geographisch auf den deutschen Markt. Dort ist die Auslastung in den Ballungszentren hoch und der Wunsch nach Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit stark ausgeprägt. Mittelfristig wird eine Ausweitung auf die Benelux-Länder sowie Skandinavien angestrebt. Dort herrscht eine große Offenheit gegenüber dem Thema Fahrradfahren und die Fahrradinfrastruktur ist gut ausgebaut.

4. TEAM

Das Unternehmen Convercycle Bikes wurde von David Maurer-Laube und Björn Kister gegründet.

David Maurer-Laube hat an der Hochschule für Gestaltung Offenbach Industriedesign studiert und wird als Erfinder des Convercycle Bikes auch zukünftig die Produktentwicklung verantworten. Durch seine langjährige Mitarbeit am Designinstitut für Mobilität und Logistik ist er mit den Herausforderungen vertraut, die die Umsetzung urbaner Mobilitätskonzepte mit sich bringen. Sein besonderes Interesse liegt dabei in der multimodalen, vernetzten Mobilität.



Björn Kister ist Diplom-Betriebswirt und zuständig für die Finanzplanung und Strukturierung von Convercycle Bikes. Björn Kister hat als Senior-Manager in Unternehmensberatungen Teams mit mehr als 50 Mitarbeitern geleitet und war zuletzt als Strategieberater im Bereich Consumer Health Care in direkter Zusammenarbeit mit dem Vorstand tätig. Als Geschäftsführer wird er die gesamte Ablauforganisation und Aufbauorganisation managen und verantworten.



Ab Mai 2020 wird **Andreas Grzesiek** ebenfalls das Team wieder unterstützen. David und Andreas arbeiteten seit Beginn des Convercycle Bike Projektes gemeinsam an dessen Weiterentwicklung.

Andreas hat ebenfalls Industriedesign in Offenbach sowie Transportation Design an der Hochschule Pforzheim studiert. Er übernimmt ab Mai 2020 den Bereich der Produktion und Qualitätskontrolle.

Das Gründerteam um David und Björn wird von Beginn an von **Charlotte von Neubeck (Media und Marketing)** und **Fabienne Laube (Grafik Design und Kommunikation)** unterstützt. Zudem wird zukünftig der Bereich Marketing eine Schlüsselrolle einnehmen, so dass hier weitere Kompetenzen aufgebaut werden sollen, um das Potenzial des Produkts unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Fahrradwelt herauszustellen. Kurzfristig soll darüber hinaus eine Vertriebskraft das Team ergänzen, die ausgiebige Erfahrungen im sich wandelnden Fahrradmarkt mitbringt.

Durch Kooperationen mit Ingenieuren und Statikern von der TU Braunschweig sowie dem Büro ASW Engineering GmbH waren sie in der Lage, die Umsetzbarkeit und die Anforderungen der Produktion des Convercycle Bikes einzuschätzen. Zusammen mit dem **Maschinenbau-Ingenieur Lukas Zobel** und dem zukünftigen Produzenten der Convercycle Bikes aus Holland werden derzeit die Produktionszeichnungen erstellt, um die Serienproduktion zu starten.

5. PRODUKT UND KUNDEN

Das erhöhte Verkehrsaufkommen in modernen Städten und der immer knapper werdende Raum für PKW-Stellplätze haben zu einer immer stärkeren Beliebtheit des Fahrrads als städtisches Verkehrsmittel geführt. Das Auto kann dessen Flexibilität im engen urbanen Raum durch die Beladungsmöglichkeit im Kofferraum kompensieren. Dennoch steht das Auto meist in keinem Verhältnis zu der Größe des Transportguts.

Der Bedarf nach einem flexiblen Verkehrsmittel mit minimaler Stellfläche und der Möglichkeit, Lasten zu transportieren, ist nach Ansicht der Emittentin gegeben.

Das Convercycle Bike ist ein „Urban Utility Bike“. Es ist eine Alltagslösung für jeden, der sich im urbanen Raum fortbewegen und dabei spontan etwas transportieren möchte. Es ist außerdem das erste Fahrrad, das die Vorteile von City-Bike und Cargo-Bike vereint:



City-Mode (kurz/eingeklappt)

Cargo-Mode (lang/ausgeklappt)

Mit einem einfachen Handgriff lässt sich das Hinterrad des Convercycle Bikes ausklappen. Dadurch wird hinter dem Sattel ein Laderaum frei, welcher eine Zuladung von Lasten zulässt (zulässiges Gesamtgewicht inkl. Fahrrad und Fahrer: 180 kg). So wird im Handumdrehen aus einem Stadtfahrrad ein Lastenrad. Das Convercycle Bike steht somit vor allem für eines: Flexibilität im Alltag. Die durchdachte Rahmengeometrie bietet Stauraum für Gepäck jeglicher Art bei gleichbleibender Stabilität und Beweglichkeit.

Im City-Mode (Stadt-Modus) ist es sehr wendig und für den Stadtverkehr bestens geeignet. Es lässt sich in öffentlichen Verkehrsmitteln transportieren oder auch im Aufzug mitnehmen. Entscheidend hierfür ist nicht nur sein kompakter eingeklappter Zustand, sondern auch sein Gewicht von 22 kg bzw. 28 kg mit E-Motor.



Eine weitere Besonderheit ist die Möglichkeit, das Convercycle Bike auf seinen Hinterbau aufzustellen. Dadurch lässt sich die benötigte Stellfläche verringern. So kann es in Wohn- oder (engen) Kellerräumen **platzsparend verstaut** werden. Dieser Aspekt kann nicht nur für Privatpersonen bedeutsam sein, sondern auch für Händler mit geringer Lagerfläche. Der Hinterbau wird durch Stützknöpfe vor Beschädigungen beim Lagern in dieser Position geschützt.

Die Markenrechte für Convercycle Bikes liegen bei den Gründern. Außerdem sind mehrere Patente für den klappbaren Kettenantrieb beantragt worden.

ZIELGRUPPE

Das Convercycle Bike spricht nach Ansicht der Emittentin ein breites Feld an potenziellen Zielkunden an. Dies liegt an den vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten im Alltag und der hohen Kompatibilität mit anderen Verkehrsmitteln.

Die Hauptzielgruppe lässt sich auf ein Alter von 25-45 Jahren definieren und ist mehrheitlich männlich. Käufer des Convercycle Bike leben erfahrungsgemäß in urbanen Ballungsräumen und Städten, in denen der Verkehr dicht ist und die Stellflächen für Lastenräder und Autos begrenzt sind. Hier herrscht das Bedürfnis, sich nachhaltig, effizient und flexibel fortzubewegen.

Über Crowdfunding-Kampagnen auf Kickstarter und Indiegogo konnte das Unternehmen seit dem Start der Umsetzung Ende 2018 bereits über 330 Unterstützer – und über 430.000 Euro – einsammeln.

Im Oktober 2019 war Convercycle Bikes außerdem bei der TV-Sendung „Die Höhle der Löwen“ zu sehen. Fast drei Millionen Zuschauer verfolgten den Auftritt. Ein Deal mit einem der Löwen in das nachhaltige Vorbild-Startup kam nicht zustande, doch das hält das Convercycle Bikes Team nicht vom Weitermachen ab.



6. MARKT UND WETTBEWERBER

Das Geschäftsmodell von Convercycle Bikes zielt im ersten Schritt auf den deutschen Markt ab. In der folgenden Betrachtung fokussiert sich daher das Unternehmen zunächst nur auf diesen Markt:

Der Fahrradmarkt in Deutschland hat im Jahr 2018 ein Umsatzvolumen von 3,16 Mrd. Euro erzielt¹, was einer Steigerung im Vergleich zu 2017 von 16,3% entspricht. Der Fahrradmarkt in Deutschland teilt sich in folgende Segmente auf: 29,5% Trekkingräder, 23,5% E-Bikes, 18% Stadtfahrräder, 7% All Terrain Bikes, 6,5% Mountainbikes und 15,5% Sonstige. Das Convercycle Bike fällt durch seine Funktionalität in die Segmente Stadtfahrräder, E-Bikes und Sonstige (Lastenräder).

Im Jahr 2018 wurden in Deutschland 4,18 Mio. Fahrräder verkauft, was einer Steigerung von 8,6% zum Vorjahr entspricht. Diese Zahl spaltet sich auf in 3,2 Mio. Fahrräder (+ 2,2% zum Vorjahr) und 0,98 Mio. E-Bikes (+ 36,1% zum Vorjahr).

Verkauf Fahrräder und E-Bikes in Deutschland (Menge in Mio. Stück)

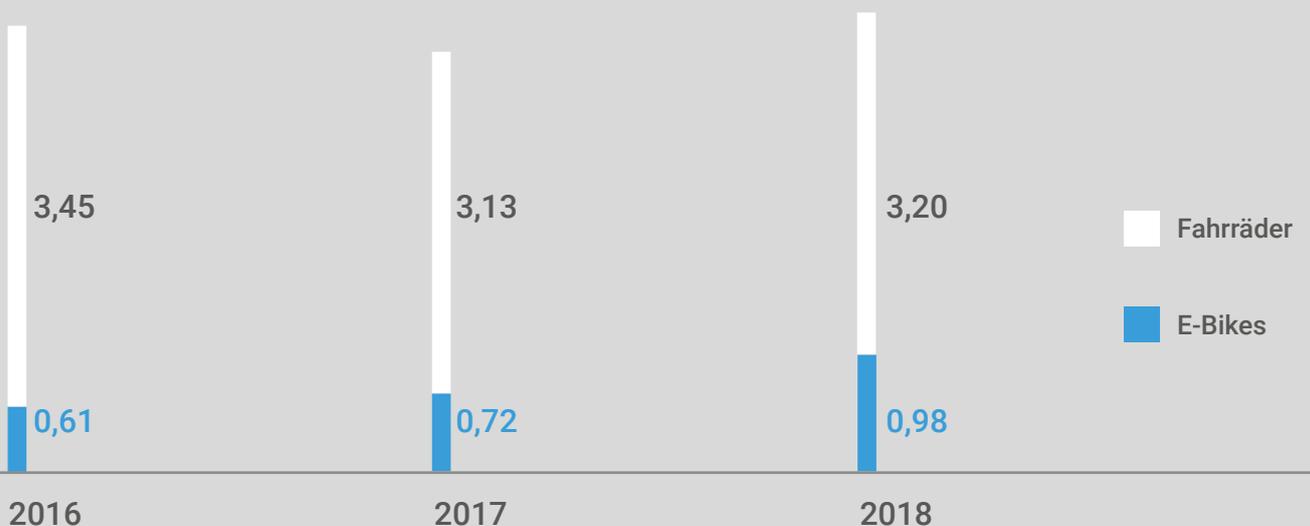


Abb.1: Marktentwicklung Fahrräder und E-Bikes in Deutschland (ZIV 2019)

¹ Die Zahlen und Diagramme wurden bei der Wirtschaftspressekonferenz des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) am 21. März 2019 in Berlin veröffentlicht und sind unter https://www.ziv-zweirad.de/fileadmin/redakteure/Downloads/PDFs/PK-2019_21-03-2019_Praesentation.pdf abzurufen (Stand 31.01.2020)

Der Anteil von E-Bikes am Fahrradmarkt ist im Jahr 2018 auf 23,5% angestiegen. Somit ist fast jedes vierte verkaufte Rad inzwischen mit einem Elektromotor ausgestattet. Dieser Trend wird auch von der aktuellen Verkaufsquote von ca. 70% E-Bikes zu ca. 30% Standard Bikes des Convercycle Bikes bestätigt.²

Der klassische Vertriebsweg für Fahrräder ist der Fachhandel mit 67% Marktanteil, 23% werden durch den Onlinehandel vertrieben und 10% machen SB-Warenhäuser, Baumärkte und der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) aus.

Anteile der Vertriebswege 2018

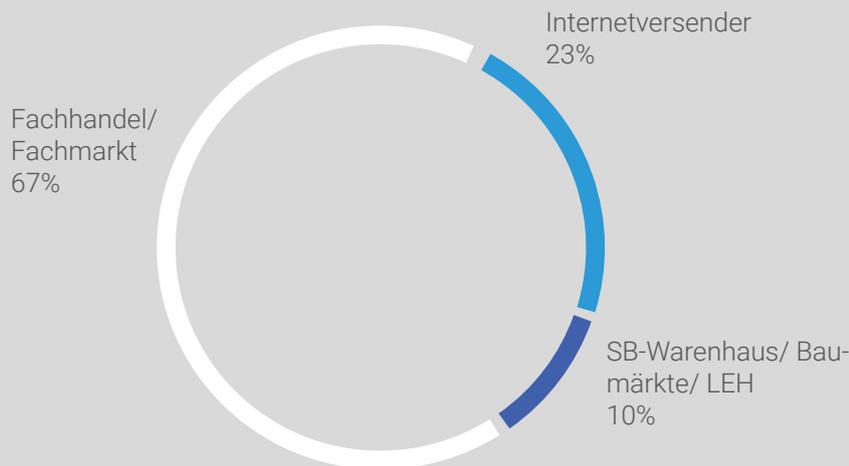


Abb.2: Anteile der Vertriebswege von Fahrrädern/E-Bikes (ZIV 2019)³

Zum jetzigen Zeitpunkt hat Convercycle Bikes Anfragen von über 100 Händlern, die unsere Fahrräder in Ihren Geschäften zum Kauf anbieten möchten. Darunter befinden sich zwei der größten Fahrradhändler Deutschlands.

Das wachsende Umweltbewusstsein der Bevölkerung hat positive Auswirkungen auf den Fahrradmarkt. Es ist nach Ansicht der Emittentin davon auszugehen, dass dieser Trend auch noch in den nächsten Jahren anhält. Nicht nur die Diskussion um die zukünftige Zulässigkeit von Dieselmotoren unterstützen diesen Trend, sondern auch zunehmende städtische Förderungen für Lastenräder. Ferner erwartet die Emittentin, dass der weitere Ausbau von Radwegen in Städten und Steuervorteile eines Dienstrades treibende Faktoren sein werden.

Bei einem Fahrrad mit dem Konstruktionsaufwand des Convercycle Bikes setzt der Eintritt in den deutschen und europäischen Fahrradmarkt einen relativ hohen Kapitalbedarf voraus. Dieser ist unter anderem auf die Ingenieursleistung, die Setupkosten und die zu erfüllenden Normen, die für eine Zulassung erbracht werden müssen, zurückzuführen. Die Hürden für den Vertrieb von Fahrrädern nach erfolgreicher Konstruktion und Zulassung sind nach Ansicht der Emittentin als niedrig einzustufen. Zwar gibt es im Fahrradmarkt eine gewisse Markentreue, jedoch hat unter anderem der Markenname der verbauten Komponenten einen entscheidenden Einfluss auf die Kaufentscheidung. Convercycle Bikes setzt auf Komponenten von namhaften Herstellern, um den Kunden auch schon vor Markenbekanntheit ein gewisses Qualitätsversprechen geben zu können.

² ³ Die Zahlen und Diagramme wurden bei der Wirtschaftspressekonferenz des Zweirad-Industrie-Verbandes (ZIV) am 21. März 2019 in Berlin veröffentlicht und sind unter https://www.ziv-zweirad.de/fileadmin/redakteure/Downloads/PDFs/PK-2019_21-03-2019_Praesentation.pdf abzurufen (Stand 31.01.2020)

WETTBEWERBER

Das Convercycle Bike ist in seiner Art und Weise einzigartig. Es wurden deswegen auch unterschiedliche Patente angemeldet. Da es in seiner Dimensionierung viel mehr auf den alltagstauglichen Transport ausgelegt ist als auf Schwerlasttransport, ergibt sich folgendes Konkurrenzgefüge:

Direkte Konkurrenten (1.): elektrische / nicht-elektrische Fahrräder der Kategorie City Bike/ Urban Bike und Trekkingbike.

Indirekte Konkurrenten (2.): elektrische / nicht-elektrische Fahrräder der Kategorie Cargo Bike / Lastenfahrrad.

1. Der Durchschnittspreis für ein E-Bike OHNE die Möglichkeit der Gepäckmitnahme lag 2018 in Deutschland bei rund 2.320 Euro⁴ - Tendenz steigend. Das Convercycle Bike befindet sich mit **3.199 Euro** in der E-Bike-Variante preislich über diesem Niveau. Es bietet jedoch hochwertige Komponenten, wie die in Elektrofahrrädern im etwas höheren Preissegment (ca. 2.600 bis 2.800 Euro). Zusätzlich bietet es die Möglichkeit des flexiblen Transports von Lasten.
Mit einem Preis von **1.999 Euro** in der nicht elektrischen Variante liegt das Convercycle Bike im Vergleich zu herkömmlichen City Bikes eher im oberen Preissegment. Jedoch bietet auch hier kein anderes City Bike die Möglichkeit der Verwandlung in ein Lastenrad und den spontanen Transport von schweren Gegenständen.
2. Klassische Lastenräder zeichnen sich durch einen langen Rahmen mit einem starren Korb aus und lassen sich in ihren Maßen nicht verändern. Sie sind durch ihre Bauweise sehr schwer (oft über 40 Kilo), können dafür aber schwere Lasten tragen. Im Vergleich zu den meisten Lastenfahrrädern hat das Convercycle Bike folgende Vorteile:
 - a. Fahrgefühl wie mit einem normalen Fahrrad in beiden Zuständen (u.a. durch seine 28" große Räder);
 - b. jeder Zeit die Möglichkeit auf die Größe eines normales Fahrrad zu wechseln;
 - c. leichter als herkömmliche Lastenräder;
 - d. Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln und Aufzügen möglich;
 - e. nutzbar in öffentlichen Fahrradabstellplätzen (Hochregale, Fahrradboxen, Fahrradständer);
 - f. abstellbar auf seinem Hinterbau (somit nur 1 qm² Stellfläche notwendig) und
 - g. niedrigere Preise als die meisten Lastenfahrräder (sowohl elektrisch als auch nicht elektrisch).

⁴ Abzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/828611/umfrage/durchschnittliche-online-preise-fuer-e-bikes-in-deutschland/> (Stand 31.01.2020).



7. NACHHALTIGKEIT BEI CONVERCYCLE

Das Convercycle Bike schafft Flexibilität im Alltag und gestaltet so den Verkehr in Städten und den individuellen Transport von Gütern nachhaltiger und platzsparender. Ziel des Unternehmens ist es, einen großen Teil des Autoverkehrs in Städten zu ersetzen. Somit sorgen die Fahrräder und E-Bikes für eine **Einsparung an CO2 und folglich für eine bessere Luftqualität in Städten.**

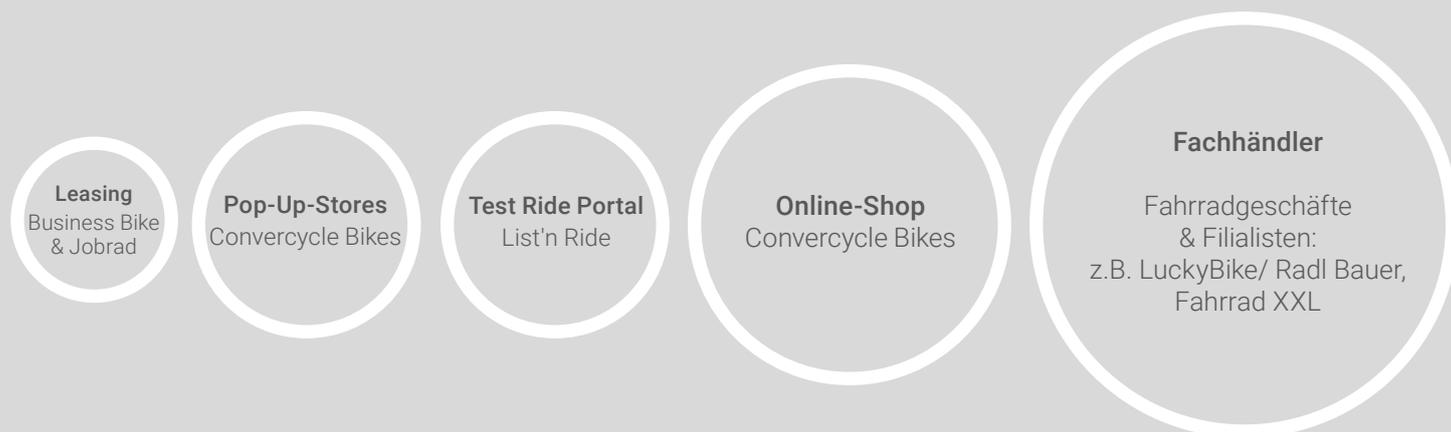
Auch bei der Auswahl von Produzenten und Zulieferern, wie zum Beispiel für den Ladekorb des Convercycle Bikes, wird auf Nachhaltigkeit geachtet. Es werden Kooperationen angestrebt mit Unternehmen, die **nachhaltig und ökologisch** aus recycelten Materialien produzieren.

8. VERTRIEBS-STRATEGIE

Die Fahrradbranche ist weltweit aktuell in einer Umbruchsphase. Neue Mobilitätskonzepte wie Elektromobilität, globales Wirtschaftswachstum, Online-Shopping und Direktvertrieb wirbeln die traditionelle Fahrrad-Branche durcheinander. Laut einer Studie von A.T. Kearney wird der Fahrradmarkt bis 2022 weltweit jährlich um 6,2% wachsen. Von diesem Wachstum werden sogenannte Direct-to-Consumer-Anbieter (D2C) wie z.B. Canyon oder Rose sowie Anbieter mit Multikanalstrategie (online, Direktvertrieb und Vertrieb über den stationären Handel) wie Trek oder Specialized überdurchschnittlich profitieren – zu Lasten der traditionellen Fahrradhersteller, die den indirekten Vertriebsweg wählen und ausschließlich über den stationären Handel verkaufen.⁵

Die Vertriebsstrategie von Convercycle Bikes verfolgt eine Multikanalvertriebsstrategie (online, direkt und über den stationären Handel), mit dem Fokus auf den Onlinevertrieb über einen eigenen Online-Shop sowie den Vertrieb über den klassischen stationären Fachhandel. Somit deckt das Unternehmen ca. 90% der Vertriebswege laut Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) ab (siehe Abb. 2 in Kapitel 6).

⁵ Abzurufen unter <https://radmarkt.de/nachrichten/fahrradbranche-umbruch-erfolgsfaktoren-fuer-haendler-hersteller> (Stand 31.01.2020.)



Vertriebswege von Convercycle Bikes

9. FINANZPLANUNG UND MITTELVVERWENDUNG

Die folgende Tabelle zeigt die Finanzplanung von Convercycle Bikes für den Zeitraum von 2020 bis 2022:

GuV / Jahr	2020	2021	2022
Umsatz (exkl. Ust.)	1.527 T€	3.279 T€	5.030 T€
Kosten	2.169 T€	2.654 T€	3.728 T€
Gewinn vor Steuern	-642 T€	625 T€	1.301 T€
Steuern	-	-	377 T€
Gewinn nach Steuern	-642 T€	625 T€	925 T€

Die über das partiarische Nachrangdarlehen eingeworbenen Mittel sollen zur Wachstumsfinanzierung von Convercycle Bikes eingesetzt werden. Konkret sollen damit der Produktionsstart (Aufsatz der Produktion und Produktion vorbestellter Fahrräder), die weitere Produktentwicklung, der Aufbau des Vertriebsnetzwerks sowie Marketingmaßnahmen zur Steigerung der Markenbekanntheit von „Convercycle“ finanziert werden.



10. CHANCEN

11.1 Wachsender Markt

Der Fahrradmarkt in Deutschland ist im Jahr 2018 im Vergleich zu 2017 um über 16% gewachsen. Dem Trend nach steigt die Wachstumsrate weiter. Auch in der E-Bike-Branche konnten 2018 ca. 260.000 Räder mehr verkauft werden als im Vorjahr.⁶ Der Trend zum Fahrrad ist auch weltweit zu erkennen: Bis 2022 wird ein weltweites Marktwachstum von 6,2% jährlich erwartet.⁷

11.2 Wettbewerbssituation

Momentan sind keine Wettbewerber bekannt, die ein ähnliches Produkt anbieten. Es gibt verschiedene Varianten von Stadt- oder Lastenfahrrädern, die aber nicht so flexibel sind, wie das Convercycle Bike selbst (vgl. Kapitel 6). Damit bietet Convercycle Bikes eine Möglichkeit, Stadt- und Lastenfahrrad zu kombinieren und im Alltag flexibel einzusetzen.

11.3 Trend zu mehr Nachhaltigkeit

In Deutschland und auch darüber hinaus ist ein klarer Trend zu mehr Nachhaltigkeit zu erkennen: Fridays for Future-Bewegungen, bewussteres Ernährungsverhalten, mehr Elektrofahrzeuge usw. Convercycle Bikes macht sich dieses Umdenken zu nutzen und setzt auf nachhaltigere Verkehrsmittel v.a. im urbanen Raum. Immerhin 58% aller Befragten einer Statista-Umfrage gaben an, dass das Verkehrsverhalten einen hohen Einfluss auf Nachhaltigkeit ausübt. Nur 11% der Befragten waren der Meinung, dass dies kaum Einfluss hat.⁸

⁶ Abzurufen unter https://www.ziv-zweirad.de/fileadmin/redakteure/Downloads/PDFs/PK-2019_21-03-2019_Praesentation.pdf (Stand 31.01.2020).

⁷ Abzurufen unter <https://radmarkt.de/nachrichten/fahrradbranche-umbruch-erfolgskriterien-fuer-haendler-hersteller> (Stand 31.01.2020)

⁸ Abzurufen unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/716910/umfrage/einfluss-ausgewaehelter-verhaltensarten-auf-nachhaltigkeit-in-deutschland/> (Stand 31.01.2020).

11.4 Einzigartigkeit & Patentanmeldung

Das Convercycle Bike ist in seiner Art und Weise einmalig und wurde deswegen auch zum Patent angemeldet. So wird ein einzigartiges Transportmittel geboten, das nahtlos in den Alltag integrierbar ist und dem Leben im urbanen Raum eine vollkommen neue Flexibilität bietet.

Mit einem einfachen Handgriff lässt sich das Hinterrad des Convercycle Bikes ausklappen. Dadurch wird hinter dem Sattel ein Laderaum frei, welcher eine Zuladung von Lasten zulässt (zulässiges Gesamtgewicht inkl. Fahrrad und Fahrer: 180 kg). Im Handumdrehen wird aus einem Stadtfahrrad ein Lastenrad. Dabei hat man stets die Sicht frei (Lasten sind hinter dem Fahrer), man kann die Abmessungen gut einschätzen (der Korb ist nicht breiter als der Lenker) und man kann das Convercycle Bike gut lenken (kein schwerer Vorbau).

11.5 Preis-Leistungs-Verhältnis

Es gibt momentan keine Wettbewerber, die eine ähnliche Kombination aus Stadt- und Lastenfahrrad anbieten. Wird der Verkaufspreis von Convercycle Bikes mit E-Bikes verglichen, ordnet sich Convercycle Bikes im oberen Bereich bei hochwertigen E-Bike-Anbietern ein. Bei Lastenrädern mit elektrischem Antrieb befindet sich Convercycle Bikes im unteren Bereich, was einen Markteintritt erleichtern kann.

Die Kombination von Stadt- und Lastenfahrrad kann einen etwas höheren Preis in der E-Bike-Branche rechtfertigen. Die Convercycle Bikes bieten somit ein vergleichsweise

12. RISIKEN

12.1 Allgemeine Risiken aus der Ausgestaltung des Nachrangdarlehens

Bei der vorliegenden Emission handelt es sich um eine Emission von partiarischen Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre der Convercycle Bikes GmbH, Frankfurt am Main. Die partiarischen Nachrangdarlehen sind langfristige, schuldrechtliche Verträge, die mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden sind. Der Anleger sollte daher die nachfolgende Risikobelehrung vor dem Hintergrund der Angaben in der Anlegerbroschüre aufmerksam lesen und bei seiner Entscheidung entsprechend berücksichtigen. Insbesondere sollte die Vermögensanlage des Anlegers seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und seine Investition in die Vermögensanlage sollte nur einen geringen Teil seines Gesamtvermögens ausmachen.

Im Folgenden werden die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt, die für die Bewertung der Vermögensanlage von wesentlicher Bedeutung sind. Weiterhin werden Risikofaktoren dargestellt, die die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen könnten, die erwarteten Ergebnisse zu erwirtschaften.

Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken ausgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Maximales Risiko – Totalverlustrisiko

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Der Eintritt einzelner oder das Zusammenwirken verschiedener Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Emittentin haben, die bis zu deren Insolvenz führen könnten.

Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen einplant oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und gegebenenfalls individuellen fachlichen Rat einholen. Von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (z.B. durch einen Bankkredit) wird ausdrücklich abgeraten.

Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Die Darlehensvergabe ist nur für Anleger geeignet, die einen entstehenden Verlust bis zum Totalverlust ihrer Kapitalanlage hinnehmen könnten. Eine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung besteht nicht. Diese Kapitalanlage eignet sich nicht für Anleger mit kurzfristigem Liquiditätsbedarf. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehen um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist).

Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss des Anlegers auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Bei dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Darlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und **vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre** (siehe näher Ziffer 6 der Darlehensbedingungen). Dies bedeutet: **Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).** Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies durch die Zahlung zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift.

Der qualifizierte Rangrücktritt einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre könnte sich wie folgt auswirken: Der Darlehensnehmer würde die Zins- und Tilgungszahlung bei Eingreifen der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre so lange aussetzen müssen, wie er dazu verpflichtet ist. Der Anleger dürfte seine Forderungen bei Fälligkeit nicht einfordern. Der Anleger müsste eine Zins- oder Tilgungszahlung, die er trotz des qualifizierten Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, auf Anforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Anleger die Zinszahlungen ebenso wie die Tilgungszahlungen im Ergebnis aufgrund des Nachrangs nicht oder nicht rechtzeitig erhält. Zudem könnte es sein, dass der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten muss, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Fehlende Besicherung der Darlehen

Da das partiarischen Nachrangdarlehen unbesichert ist, könnte der Anleger weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen, falls er vom Darlehensnehmer keine Zahlungen erhält. Insbesondere im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil befriedigt werden können. Dies könnte dazu führen, dass es zum teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals kommt.

Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2024, in Höhe von 20% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2025, in Höhe von 60% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende am 31.12.2026, bzw. fünf Bankarbeitstage nach vorzeitigem Laufzeitende bei vorzeitiger ordentlicher Kündigung durch den Emittenten in Höhe des noch ausstehenden Darlehensbetrags. Sollte die Emittentin bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus ihrer laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge sind mit einer festen Vertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht zulässig.

Partiarische Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Darlehensverträge. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelsvolumina nicht sichergestellt. Es ist auch möglich, dass eine Abtretung nicht zum Nennwert der Forderung erfolgen kann. Es könnte also sein, dass bei einem Veräußerungswunsch kein Käufer gefunden wird oder der Verkauf nur zu einem geringeren Preis als gewünscht erfolgen kann. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.

Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges partiarisches Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei der Emittentin nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Wäre dies der Fall, verlängerte sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Zustand nicht mehr bestünde oder aber bis zur Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Würde die wirtschaftliche Schieflage der Emittentin nicht behoben, könnte es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Widerrufsrechts durch Anleger besteht aufgrund der dann entstehenden Verpflichtung der Emittentin zur Rückzahlung bereits eingezahlter Anlagebeträge das Risiko, dass es zu entsprechenden Liquiditätsabflüssen bei der Emittentin kommt. In diesem Fall könnten geplante Investitionen nicht oder nicht wie geplant vorgenommen werden. In einem solchen Fall könnten die wirtschaftlichen Ergebnisse der Emittentin von der Prognose abweichen.

12.2 RISIKEN AUF EBENE DER EMITTENTIN

Geschäftsrisiko der Emittentin

Es handelt sich um eine unternehmerische Finanzierung. Der Anleger trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung der Emittentin. Es besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit der Emittentin noch der Erfolg der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Die Emittentin kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren.

Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von:

- der Entwicklung des Marktes für Fahrräder im Stadtverkehr/ mit Lastenfunktion;
- dem Marktverhalten etablierter Wettbewerber der Emittentin oder in den Markt eintretender Wettbewerber;
- der rechtzeitigen Erteilung der für den Vertrieb des Fahrrads erforderlichen Zulassung, damit das Anlaufen der Produktion innerhalb der Termin- und Budgetplanung bleibt;
- der Qualität der Produkte in der Serienproduktion, um den Ansprüchen der Kunden zu entsprechen;
- der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Vertragspartnern der Emittentin.

Verschiedene weitere Faktoren wie insbesondere Veränderungen im Mobilitätsverhalten, Veränderungen der Konjunkturlage verbunden mit veränderter Kaufkraft der Kunden der Emittentin, Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, die Abhängigkeit von Schlüsselpersonen sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben.

Ausfallrisiko der Emittentin (Emittentenrisiko)

Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn sie eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz der Emittentin kann zum Verlust des Investments des Anlegers und der Zinsen führen, da die Emittentin keinem Einlagensicherungssystem angehört.

Frühe Unternehmensphase

Bei der Emittentin handelt es sich um ein Unternehmen in einer frühen Unternehmensphase, das derzeit keinen positiven operativen Cash-Flow erwirtschaftet (d.h. der regelmäßige Abfluss liquider Mittel durch die Geschäftstätigkeit übersteigt derzeit den regelmäßigen Zufluss liquider Mittel). Die Finanzierung eines solchen jungen Unternehmens ist mit spezifischen Risiken verbunden. Setzt sich eine Geschäftsidee am Markt nicht durch oder kann der geplante Geschäftsaufbau nicht wie erhofft umgesetzt werden, besteht für Anleger ein Totalverlustrisiko. Der Unternehmenserfolg hängt von verschiedensten Faktoren wie z.B. der Finanzierung, dem Team, Fachkräften und Beratern, dem Marktumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren ab. Für Anleger, die in ein Frühphasenunternehmen investieren, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sie ihr investiertes Kapital verlieren, als dass sie eine Rendite auf das eingesetzte Kapital erzielen.

Der Emittentin wurde eine stille Beteiligung im Volumen von EUR 400.000,00 unter der Bedingung zugesagt, dass die Schwarmfinanzierung in Höhe von mindestens EUR 400.000 bis zum 11.08.2020 erfolgreich ist. Sollte im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens EUR 400.000 bis zum 11.08.2020 eingeworben werden können, besteht das Risiko, dass der Emittentin nicht genügend finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung stehen. Die Emittentin wäre gezwungen, sich anderweitig um Finanzierungen zu bemühen. Ob solche Bemühungen erfolgreich verliefen, lässt sich nicht vorhersagen. Hinzu kommt, dass die Emittentin für den Fall, dass das maximale Emissionsvolumen nicht erreicht wird, zur Umsetzung des Vorhabens auf weitere alternative Finanzierungsmöglichkeiten (z.B. Bankdarlehen, Aufnahme weiteren Eigenkapitals) angewiesen ist. Es besteht das Risiko, dass etwaige erforderliche Finanzierungen nicht erfolgreich eingeworben werden können. Der Eintritt der vorgenannten Risiken könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen und bis hin zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie

Verschiedene Risikofaktoren können die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, ihren Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen.

Dies sind zum einen Risiken aus der Umsetzung der von der Emittentin verfolgten unternehmerischen Strategie. Die Umsetzung dieser Strategie könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner der Emittentin mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen und/oder Zulassungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf und/oder zu Problemen bei der Erzielung von Einnahmen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der unternehmerischen Strategie erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin mit Risiken verbunden, wie marktbezogene Risiken (z.B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Emittentin) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Produktmängel; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Emittentin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen der Anleger zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

Kapitalstrukturrisiko

Die Emittentin wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von ihrer Einnahmesituation) gegenüber den Forderungen der Anleger (Nachrang-Darlehensgeber) vorrangig zu bedienen sind.

Schlüsselpersonenrisiko

Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Emittentin besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Risiken aus dem Vertrieb der Nachrangdarlehen

Die partiarischen Nachrangdarlehen der Emittentin werden über die Online-Dienstleistungsplattform www.wiwin.de vermittelt, die von der wiwin GmbH & Co. KG mit Sitz in Gerbach als vertraglich gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Effecta GmbH (Haftungsdach) betrieben wird. Bei der wiwin GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Unternehmen, das auf die Vermittlung ökologischer Kapitalanlagen spezialisiert ist. Das Unternehmen hat im Jahr 2016 sein Geschäftsmodell erweitert und digitalisiert, indem die Online-Zeichnungsplattform www.wiwin.de geschaffen wurde, auf der interessierte Anleger partiarischen Nachrangdarlehen zeichnen können. Zahlreiche Prozesse und Dokumente wurden vom Haftungsdach übernommen und adaptiert.

Es besteht das Risiko, dass die wiwin GmbH & Co. KG – auch aufgrund der Neueinführung der Online-Plattform im Jahr 2016 – wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Risiken ausgesetzt ist, deren Eintritt den Erfolg der Platzierung von partiarischen Nachrangdarlehen an Anleger negativ beeinflussen könnte, d.h. dass es der wiwin GmbH & Co. KG nicht oder nicht vollständig gelingen könnte, die partiarischen Nachrangdarlehen zu platzieren. Solche Risiken der wiwin GmbH & Co. KG bestehen insbesondere in Bezug auf ihre aktuelle sowie zukünftige Marktbekanntheit und -akzeptanz, ihre technische Umsetzung, ihre Reputation, die Anzahl von Nutzer der Online-Plattform oder ihre personellen Ressourcen. Sofern sich der Vertrieb der partiarischen Nachrangdarlehen verzögert, besteht das Risiko, dass die Emittentin die benötigten Mittel nicht, nicht vollständig oder zeitversetzt erhält.

Neue Wettbewerber

In den Geschäftsfeldern, in denen die Emittentin aktiv ist, könnte es zu einem Markteintritt von Konkurrenten und somit zu einem verstärkten Wettbewerb kommen. Dieser Wettbewerb könnte sich, wenn kapitalstärkere Wettbewerber, wie beispielsweise große Fahrradhersteller, in den Markt eintreten, deutlich intensivieren. Dies könnte den Preisdruck erhöhen, die Nachfrage nach Produkten der Emittentin senken oder sonstige denkbare nachteilige Auswirkungen auf die geschäftliche Entwicklung der Emittentin haben. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Wettbewerber Produkte und Dienstleistungen entwickeln und anbieten, die denen der Emittentin überlegen sind und/oder auf eine größere Marktakzeptanz stoßen. Generell ist nicht sichergestellt, dass sich die Emittentin in dem gegenwärtigen und künftig zunehmenden Wettbewerb erfolgreich behaupten wird. Der Eintritt eines jeden dieser vorgenannten Umstände könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen.

12.3 RISIKEN AUF EBENE DES ANLEGERS

Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Wenn der Anleger die Darlehenssumme fremdfinanziert, indem er etwa einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt, kann es über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kommen. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in diesem Fall in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Die Emittentin rät daher von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages ab.

Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die partiarischen Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag vorgenommen werden muss und somit die erwarteten Ergebnisse für den Anleger nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger zusätzliche Kosten zur Folge hätte. Diese Kosten wären auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten (risikogemischten) Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ vermieden werden.

13. HINWEISE DES PLATTFORMBETREIBERS

Hinweise des Plattformbetreibers wiwin GmbH & Co. KG, Gerbach, handelnd als vertraglich gebundener Vermittler der Effecta GmbH, Florstadt

Umfang der Projektprüfung durch den Plattformbetreiber

Der Plattformbetreiber, handelnd als gebundener Vermittler im Namen, für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH (Haftungsdach), nimmt im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Plausibilitätsprüfung vor. Das Einstellen auf der Plattform stellt keine Investitionsempfehlung dar. Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität der Emittentin und überprüft nicht die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität.

Tätigkeitsprofil des Plattformbetreibers

Der Plattformbetreiber übt keine Beratungstätigkeit aus und erbringt keine Beratungsleistungen. Insbesondere werden keine Finanzierungs- und/oder Anlageberatung sowie keine steuerliche und/oder rechtliche Beratung erbracht. Der Plattformbetreiber gibt Anlegern keine persönlichen Empfehlungen zum Erwerb von Finanzinstrumenten auf Grundlage einer Prüfung der persönlichen Umstände des jeweiligen Anlegers. Die persönlichen Umstände werden nur insoweit erfragt, wie dies im Rahmen der Anlagevermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist, und lediglich mit dem Ziel, die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zu erteilen, nicht aber mit dem Ziel, dem Anleger eine persönliche Empfehlung zum Erwerb eines bestimmten Finanzinstruments auszusprechen.

Informationsgehalt der Anlegerbroschüre

Diese Anlegerbroschüre erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Anleger sollten die Möglichkeit nutzen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie den Darlehensvertrag abschließen sollten. Da jeder Anleger mit seiner Darlehensvergabe persönliche Ziele verfolgen kann, sollten die Angaben und Annahmen der Emittentin unter Berücksichtigung der individuellen Situation sorgfältig geprüft werden.

IMPRESSUM

Anlegerverwaltung und Vertrieb
der Kapitalanlage:

wiwin GmbH & Co. KG

Büroanschrift
Große Bleiche 18 - 20
55116 Mainz

Geschäftssitz / Rechnungsadresse
Schneebergerhof 14
67831 Gerbach

Tel.: 06131 - 9714 - 0
Fax.: 06131 - 9714 - 100
E-Mail: info@wiwin.de



Herausgeberin derr Anlegerbroschüre
und Emittentin der Kapitalanlage

Convercycle Bikes GmbH

Geschäftssitz
Grüneburgweg 119
60323 Frankfurt

Ust-IdNr.: DE326693468
Amtsgerricht Frankfurt am Main
HRB 110792

Tel.: +49 (0)69 348 71 780
E-Mail: info@convercycle.com



WIDERRUFSBELEHRUNG UND HINWEIS AUF DAS WIDERRUFSRECHT

Hinweis

Ihnen steht ein Widerrufsrecht nach §§ 312g, 355 BGB sowie zusätzlich ein Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG zu. Ihr Widerruf kann ohne Bezugnahme auf ein spezifisches Widerrufsrecht erfolgen und hat jeweils zur Folge, dass Sie nicht mehr an den Darlehensvertrag gebunden sind. Soweit es im Einzelfall bei den Widerrufsfolgen zu abweichenden Ergebnissen zwischen den Widerrufsrechten kommen sollte, gilt stets die für Sie günstigere Rechtsfolge.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Convercycle Bikes GmbH
c/o wiwin GmbH & Co. KG
Große Bleiche 18-20, 55116 Mainz
Telefax: 06131 / 9714 – 100
E-Mail: info@wiwin.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ihre Convercycle Bikes GmbH

Hinweis auf das Widerrufsrecht gemäß § 2d Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

WIDERRUFSBELEHRUNG UND HINWEIS AUF DAS WIDERRUFSRECHT

Widerrufsrecht

Sie sind als Anleger an Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrages gerichtet ist, nicht mehr gebunden, wenn Sie diese fristgerecht in Textform widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Anbieter. Aus der Erklärung muss Ihr Entschluss zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit Vertragschluss.

Der Widerruf ist zu richten an:

Convercycle Bikes GmbH
c/o wiwin GmbH & Co. KG
Große Bleiche 18-20, 55116 Mainz
Telefax: 06131 / 9714 – 100
E-Mail: info@wiwin.de

Ende des Hinweises

INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER

gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 i.V.m. Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

Information	Darlehensnehmer
1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer	Convercycle Bikes GmbH, Grüneburgweg 119 in 60323 Frankfurt am Main, Handelsregister B des Amtsgerichts Frankfurt am Main, HRB 110792
2. Hauptgeschäftstätigkeit	Geschäftstätigkeit ist die Herstellung und der Vertrieb von Fahrrädern (ggf. mit elektrischer Unterstützung), insbesondere solcher mit Lastenfunktion, ggf. unter Lizenz von Dritten.
3. Aufsichtsbehörde	Keine Genehmigungspflicht der Tätigkeit
4. Ladungsfähige Anschrift	Grüneburgweg 119 in 60323 Frankfurt
5. Name des Vertretungsberechtigten	Geschäftsführer: Björn Kister
6. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung	<p>Unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rang-rücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre zur Finanzierung von Unternehmen; Festlaufzeit bis zum 31.12.2026; Zinssatz 7,00 % jährlich.</p> <p>Erfolgsabhängige Zinskomponente: Sofern für ein Geschäftsjahr ein Jahresgewinn erzielt werden kann (Bonusbedingung I), erhalten die Anleger 1,5% ihres individuellen noch ausstehenden Darlehensbetrags als Bonuszins (Bonus I), maximal jedoch 0,038 % des Jahresgewinns pro EUR 1.000 Investment. Der Jahresgewinn ist festgelegt als der durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesene Jahres-überschuss gem. § 275 Abs. 2 Nr. 17 HGB zuzüglich der Steuern vom Einkommen und Ertrag gem. § 275 Abs. 2 Nr. 14 HGB vor Ausschüt-tungen auf sämtliche auch schuldrechtliche und auf stillen Beteiligun-gen beruhenden gewinnabhängigen Ansprüche. Dem so ermittel-ten Jahresüberschuss sind zum Zwecke der Ermittlung des Jahresgewin-nes folgende Positionen hinzuzurechnen: a) Abschreibungen, die über § 253 HGB hinausgehen; b) Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für geschäftsführende Gesellschafter und sonstige Leistungen an Gesell-schafter, Geschäftsführer und Angehörige i.S.d. § 15 Abs. 1 AO von Gesellschaftern und Geschäftsführern, für welche die Emittentin keine marktübliche Gegenleistung erhalten hat; c) Zinsen für Gesellschafter-darlehen. Sofern ab dem Geschäftsjahr 2021 zwei aufeinanderfolgende handelsrechtliche Abschlüsse keinen Jahresgewinn ausweisen (Bonus-bedingung II), erhöht sich der Festzinssatz von 7% p.a. auf 9% p.a. ab Beginn desjenigen Geschäftsjahres, welches auf das Geschäfts-jahr folgt, auf welches sich der zweite Jahresabschluss bezieht (Bonus II). Die Erhö-hung des Festzinssatzes (Bonus II) gilt bis einschließlich des Geschäftsjahres, in dem der Emittent einen Jahresgewinn erzielt.</p> <p>Die Zinsen sind jährlich nachschüssig fünf Bankarbeitstage nach dem jeweiligen Zins-termin zu zahlen. Der Zinstermin ist jeweils der 31.12. eines Jahres, erster Zinstermin ist der 31.12.2020. Die Tilgung erfolgt in drei Raten in Höhe von 20% der Gesamtdarle-henssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2024, in Höhe von 20% der Gesamt-darlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12.2025, in Höhe von 60% der Gesamtdarlehenssumme fünf Bankarbeitstage nach Laufzeitende am 31.12.2026, bzw. fünf Bankarbeitstage nach vorzeitigem Laufzeitende bei vorzeitiger ordentlicher Kündi-gung durch den Emittenten in Höhe des noch ausstehenden Darlehensbetrags.</p>

Information	Darlehensnehmer
7. Zustandekommen des Vertrages	<p>Der Darlehensvertrag wird nach erfolgreicher Registrierung und Freischaltung des Darlehensgebers auf der Plattform wie folgt geschlossen:</p> <p>Der Darlehensgeber gibt seine Zeichnungserklärung ab, indem er das auf der Plattform dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Zahlungspflichtig investieren“ anklickt („Zeichnungserklärung“). Hierdurch erklärt der Investor ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrags.</p> <p>Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Zeichnung durch den Darlehensnehmer zustande („Vertragsschluss“ oder „Zuteilung“). Der Darlehensgeber ist an die Zeichnungserklärung gebunden, bis der Darlehensnehmer eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende des – gegebenenfalls verlängerten – Angebotszeitraums (wie im Darlehensvertrag unter „Projektbezogene Angaben“ geregelt). Der Darlehensnehmer ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich.</p>
8. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuer	<p>Der individuelle Mindest-Darlehensbetrag beträgt EUR 500,00, der maximale Darlehensbetrag pro Anleger liegt bei EUR 25.000,00. Weitere Preisbestandteile existieren nicht; die Abwicklung des Darlehensverhältnisses ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden, wobei die Transaktionskosten, die der Darlehensnehmer für die Platzierung zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für das Listing auf der Plattform sowie für die Verfahrens-Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Darlehens erbringt – vom Darlehensnehmer aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden dürfen. Die Zeichnung des Darlehens ist nicht umsatzsteuerpflichtig.</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Darlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Darlehensnehmer investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Der Darlehensnehmer wird Zins- und Tilgungszahlungen an den Darlehensgeber unter Einbehalt der Quellensteuer (für die Einkommens- und ggf. Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag) leisten.</p>
9. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten	<p>Hinweise zu Risiken: Das angebotene Investment ist mit speziellen Risiken behaftet. Diese stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens des Darlehensnehmers. Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen trägt der Verbraucher als Darlehensgeber ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Emittenten zurück (Ziffer 6 der Darlehensbedingungen). Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise in der Anlegerbroschüre (Anlage 1 zu den Darlehensbedingungen, Kapitel 11).</p> <p>Hinweis zu Volatilität: Die Finanzdienstleistung bezieht sich nicht auf Finanzinstrumente, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängig ist, auf die der Darlehensnehmer keinen Einfluss hat.</p>

Information	Darlehensnehmer
9. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten	<p>Hinweis zu Liquidität: Der Darlehensvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Darlehensverträge. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.</p> <p>Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge des Darlehensnehmers sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.</p>
10. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen	<p>Zeichnungserklärungen können in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur bis zum Ende des Angebots-Zeitraums abgegeben werden, der am 12.01.2021, 24:00 Uhr abläuft. Der Angebots-Zeitraum kann vorzeitig enden, wenn das maximale Emissionsvolumen gemäß Darlehensbedingungen bereits vor diesem Zeitpunkt erreicht wird oder der Emittent nach eigenem Ermessen entscheidet, dass Angebot vorzeitig zu beenden.</p> <p>Die der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet.</p>
11. Zahlungs- und Liefermodalitäten	<p>Der Darlehensbetrag ist bei Erhalt der Zuteilungsmitteilung zur Zahlung fällig.</p> <p>Der Verbraucher hat den Darlehensbetrag innerhalb von drei Werktagen bargeldlos auf das Konto des Darlehensnehmers zu überweisen:</p> <p>Kontoinhaber: Convercycle Bikes GmbH Kontonummer (IBAN): DE75 5004 0000 0691 7413 01 Bankleitzahl (BIC): COBADEFFXXX Kreditinstitut: Commerzbank AG Verwendungszweck: Name, Vorname, Vertragsnummer</p> <p>Der Darlehensnehmer hat das Recht zur Kündigung des Darlehensvertrags mit sofortiger Wirkung, falls der Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Versand der Zuteilungsmitteilung auf dem Konto eingegangen ist.</p>
12. Widerrufsrecht	<p>Vgl. hierzu die den Darlehensvertrag betreffende Widerrufsbelehrung und den Hinweis auf das Widerrufsrecht.</p>
13. Mindestlaufzeit	<p>Darlehensvertrag: feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2026 (Laufzeitende)</p>
14. Kündigungsbedingungen	<p>Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden.</p> <p>Der Darlehensnehmer kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, falls der Anleger den Darlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zuteilungsmitteilung einzahlt.</p> <p>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.</p>
15. EU-Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde liegt	<p>Bundesrepublik Deutschland</p>
16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand	<p>Der Darlehensvertrag unterliegt deutschem Recht. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.</p>
17. Vertrags- und Kommunikationssprachen	<p>Deutsch</p>

Information	Darlehensnehmer
<p>18. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist:</p> <p>Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank Postfach 11 12 32 60047 Frankfurt am Main Telefon: +49 69 2388-1907 Fax: +49 69 709090-9901 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle.</p> <p>Wir nehmen an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (http://ec.europa.eu/odr, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagengesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.</p> <p>Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/consumers/odr/ eine Europäische Online-Streitbelegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.</p>
<p>19. Garantiefonds/Entschädigungsregelungen</p>	<p>Es besteht keine Einlagensicherung, kein Garantiefonds und es bestehen keine Entschädigungsregelungen.</p>